

**Diakonieverein Schwandorf e.V.**  
**Bahnhofstraße 1, 92421 Schwandorf**

## **Satzung des Diakonievereins Schwandorf e.V.**

### **§1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen: Diakonieverein Schwandorf e.V. Er hat seinen Sitz in 92421 Schwandorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein gehört in Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16.05.1947 dem Diakonischen Werk der Evang.- Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### **§2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung vom 16.03.1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in der Kirchengemeinde 92421 Schwandorf gegebenen Verhältnisse üben. Er will dort tätig werden, wo Mitmenschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. Dies geschieht insbesondere auf dem Gebiet der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege durch die Trägerschaft einer Diakoniestation.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahmen anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung vom 16.03.1976 handelt.

### **§3 Vermögensbildung**

(1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

a) Gemeindeglieder aus der Kirchengemeinde Schwandorf

b) andere natürliche Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

c) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(4) Mitglieder, die aus Kirche austreten oder solche, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Ausschuss

### **§8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung und Aushang in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sowie durch Bekanntgabe im Gemeindeboten der Kirchengemeinde. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Absatz 1, Satz 2 und 3, gilt entsprechend.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- b) die Entlastung des Ausschusses
- c) die Wahl des Ausschusses
- d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gem. §2 der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
- h) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

(7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung der Mitglieder ist sonst nicht zulässig.

## §9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

(2) Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung tätig werden darf.

## §10 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) 3 Beisitzern

(2) Der 1. Vorsitzende soll in der Regel der Pfarramtsvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schwandorf sein. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied im Verein ist. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss für den Rest der Wahlperiode selbst.

(3) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

(4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfalle, mindestens aber einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 2 Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

## § 11 Die Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

## §12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet.

## §13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schwandorf, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige kirchliche Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden.

Schwandorf, den 25.04.1995

Der Text dieser Satzung wurde am 25. April 1995 von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen. Er ersetzt die letztgültige Satzung vom 26. Februar 1986.